

Der Maler

Organ des Verbandes der

Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementspreis 1,50 M. pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 25, Klaus-Groth-Strasse 1, 1. Stock
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Beitrags- und Unterstützungsregelung.

Die schweren Kämpfe in der Industrie um die Erhaltung des Achtstundentages und bessere Lohnverhältnisse und der notwendige finanzielle Aufbau unseres Verbandes machen eine höhere Beitragsleistung allen Mitgliedern zur dringenden Pflicht. Aber auch die Unternehmer des Malergewerbes spielen bekanntlich mit dem Plane, die Arbeitszeit zu verlängern. Ferner gibt jetzt auch noch der Reichsbund der Malermeister die den bei den letzten Tarifverhandlungen getroffenen Vereinbarungen widersprechende Auffassung bekannt, daß nicht nur der Reichstarifvertrag unverändert weiterlaufe, sondern daß auch die jetzt geltenden Löhne auf unbestimmte Zeit nicht abgeändert werden dürften. Natürlich wird diese durchsichtige Absicht bei steigender Indexziffer, bei höheren Beamtenegehältern usw. sich nicht verwirklichen. Immerhin müssen wir die Augen offenhalten und dafür sorgen, daß eine etwa notwendige Gegenwehr nicht aus Mangel an finanziellen Mitteln unterbleiben muß.

Um zunächst den ersten Schritt zu tun und den Friedensbeiträgen wenigstens etwas näherzukommen, sind wir dem Beispiele anderer Gewerkschaften gefolgt und setzen den Beitrag an die Hauptklasse gleich einem Stundenlohn, auf den dann der Filialzuschlag zu legen ist.

Die ersten drei Klassen gelten als Vorklassen. Um wieder zu einer recht einfachen und übersichtlichen Unterstützungsregelung zu kommen, haben wir nur vier weitere Klassen vorgesehen, beginnend mit einem Stundenlohn bis 40 M. und endigend mit 70 M. Natürlich sind die Sätze nur Mindestsätze. Filialen, die mehr für die Hauptklasse erheben, als dem Stundenlohn entspricht, erwerben damit auch höhere Unterstützungsansprüche und bauen vor, daß sie die Beiträge in Zukunft nicht allzu sehr erhöhen müssen. (Eine Reihe Filialen haben schon vorher die angeordneten höheren Beiträge freiwillig eingeführt.)

Jede Filiale soll grundsätzlich nur eine Beitragsklasse führen. Nur in besonderen Fällen, für einzelne abgeschlossene Bahnhöfe oder festabgegrenzte Berufsgruppen mit wesentlich niedrigeren oder höheren Löhnen kann ausnahmsweise eine weitere Klasse vorübergehend geführt werden.

Die neuen Beiträge treten mit der 14. Beitragswoche, vom 30. März an, in Kraft; von diesem Termin an sind die bisherigen Beitragsmarken ungültig.

Alles weitere ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:
Beiträge und Unterstützungsregelung vom 30. 3. 1924.

Beitrag.

| Vorklasse | Lohn | | Hauptklasse | Filialklasse | Gesamtbeitrag |
|----------------|--------|----|-------------|--------------|---------------|
| | A | B | | | |
| 1. | — | 5 | 5 | — | 10 |
| 2. | — | 15 | 5 | — | 20 |
| 3. | — | 25 | 5 | — | 30 |
| Klasse 1. | bis 40 | | 40 | 10 | 50 |
| 2. | 41 | 50 | 50 | 15 | 65 |
| 3. | 51 | 60 | 60 | 20 | 80 |
| 4. | 61 | 70 | 70 | 25 | 95 |

(Die ersten 3 Klassen sind Vorklassen. Sie gelten nur für Lehrlinge und Invaliden mit niedrigeren Löhnen.)

Streikunterstützung.

| Beitragsklasse | 1. Stufe 1/2 bis 1 Jahr (27 bis 5 Beitr.) | | 2. Stufe 1 bis 2 Jahre (53 bis 156 Beitr.) | | 3. Stufe über 2 Jahre (157 Beitr.) | |
|-----------------------------|---|-----------|--|-----------|--|-----------|
| | pro Tag | pro Woche | pro Tag | pro Woche | pro Tag | pro Woche |
| 1. (40 M. S.-R. Beitrag)... | —,40 | 3,60 | —,75 | 4,50 | —,90 | 5,40 |
| 2. (50 M. S.-R. Beitrag)... | —,70 | 4,20 | —,90 | 5,40 | 1,10 | 6,60 |
| 3. (60 M. S.-R. Beitrag)... | —,80 | 4,80 | 1,05 | 6,30 | 1,30 | 7,80 |
| 4. (70 M. S.-R. Beitrag)... | —,90 | 5,40 | 1,20 | 7,20 | 1,50 | 9,— |

Der Streikunterstützung wird der vor 6 Wochen fällig gewesene Beitrag zugrunde gelegt.

An Mitglieder unter 26 Wochen kann nur unter besonderer Zustimmung des Verbandsvorstandes aus der Filialklasse eine Beihilfe gewährt werden.

Zuschläge für Kinder.

Verheiratete Mitglieder erhalten außer diesen Unterstützungen für jedes Kind bis zur beendeten Schulpflicht für jeden Wochentag einen Zuschlag nach § 18 Ziffer 6 und 7 und § 19 Ziffer 1 des Verbandsstatutes von 20 M.

§ 19. Familienunterstützung bei Streiks.

1. Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Rückkehr zur Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streikleitung eine wöchentliche Familienunterstützung von 2 M. an die Frau gewährt.

Für jedes Kind bis zur vollendeten Schulpflicht werden pro Wochentag 20 M. gezahlt. (Siehe auch § 15 Ziffer 3.) Rückständige laufende Beiträge und Extrabeiträge (letzte nach § 15 Ziffer 3) werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 28. Unterstützung in Sterbefällen.

3. Die Unterstützungssätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und den gezahlten Beiträgen. (Siehe auch § 15 Ziffer 3 des Statutes.) Sie betragen:

| Beitragsklasse | 1. Stufe 2 bis 4 Jahre (27 bis 207 Beitr.) | 2. Stufe 5 bis 7 Jahre (208 bis 366 Beitr.) | 3. Stufe über 7 Jahre (367 Beitr.) | Für Hinterbliebene |
|-----------------------------|--|---|--|--------------------|
| | M. | M. | M. | |
| 1. (40 M. S.-R. Beitrag)... | 7,50 | 10,— | 12,50 | 6,— |
| 2. (50 M. S.-R. Beitrag)... | 10,— | 12,50 | 15,— | 7,— |
| 3. (60 M. S.-R. Beitrag)... | 12,50 | 15,— | 17,50 | 8,— |
| 4. (70 M. S.-R. Beitrag)... | 15,— | 17,50 | 20,— | 9,— |

Für die Vorklassen in der 1. Klasse 5 M., in der 2. 10 M. und in der 3. Klasse 15 M.

Bei der Sterbeunterstützung wird der vor 18 Wochen fällig gewesene Beitrag zugrunde gelegt.

Konjunkturbericht für den Monat Februar 1924.

Von den 50 Filialen, denen wir allmonatlich eine Anzahl Fragebogen über den geschäftlichen Stand bestimmter Malereibetriebe zu stellen, haben diesmal 43 Orte für 133 Betriebe mit 2331 Beschäftigten berichtet. Der Beschäftigungsgrad wird für 6 Betriebe mit 249 Beschäftigten als sehr gut, für 22 Betriebe mit 673 Beschäftigten als gut, für 68 Betriebe mit 1124 Beschäftigten als befriedigend und für 37 Betriebe mit 285 Beschäftigten noch als schlecht bezeichnet. Wenn diese Bewertung der Konjunktur rein zahlenmäßig nicht allzusehr von dem Ergebnis des Vormonats abweicht, so ist doch ein Anlauf zur Besserung unverkennbar. Es kamen im Januar auf jeden Betrieb im Durchschnitt etwa 15 Kollegen; jetzt sind es deren 17 geworden. Diese für unser Kleingewerbe verhältnismäßig hohe Durchschnittsziffer kann nur erreicht werden, weil sich die Erhebung nur auf wichtigere Städte und in diesen nur auf eine beschränkte Anzahl meist großer und maßgebender Betriebe unseres Berufes erstreckt. Die Mehrzahl unserer „Malermeister“ beschäftigt nur für einen Teil des Jahres, in der „Saison“, einen oder mehrere Gehilfen und kann deshalb für unsere Umfrage nicht in Betracht kommen. In der Berichtszahl sind 262 Lehrlinge in 104 Betrieben miteinbezogen. Neu eingestellt wurden im Laufe des Monats 486 Kollegen in 95 Betrieben, während von 49 Betrieben 208 Beschäftigte, zum Teil auf eigenen Wunsch, entlassen wurden. Damit ist nach langer Zeit zum ersten Male wieder ein aktives Ergebnis erzielt worden.

An Stelle der infolge Arbeitsmangels und ungünstiger Sichtverhältnisse stark verkürzten Arbeitszeit tritt mehr und mehr wieder die tarifliche und normale Achtundvierzigstundenswoche. Es arbeiteten unter 45 Stunden nur noch 31 Betriebe mit 399 Beschäftigten, 45 bis 47 Stunden 31 Betriebe mit 470 Beschäftigten und volle 48 Stunden 71 = 53,4 % der Betriebe und 1462 = 62,8 % der Beschäftigten.

Das entspricht einer täglichen Arbeitsdauer von 7 Stunden für 24 Betriebe mit 284 Beschäftigten, von 7 1/2 Stunden für 22 Betriebe mit 275 Beschäftigten, von 8 Stunden für 88 Betriebe mit 1787 Beschäftigten und von 8 1/2 Stunden, bei freiem Sonnabend nachmittag, für 1 Betrieb mit 5 beschäftigten Kollegen.

Das Organisationsverhältnis ist von 81,7 % auf 85,1 % gestiegen. Das ist um so erfreulicher, als darin nur die Mitglieder unseres Verbandes, nicht aber gegnerischer Organisationen, mitgezählt sind. Sollte es den Ueberredungskünsten unserer überzeugten Mitglieder nicht gelingen, die 14,9 % noch unserm Verbands anzuführen, dann haben vielleicht die offenen und verstedten Angriffe des Unternehmertums auf unsere Arbeitsverhältnisse den Erfolg, alle Arbeitnehmer des Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbes so fest zusammenzuschließen, daß nicht nur das Bestehende erhalten werden kann, sondern weitere Verbesserungen beim Abschluß der neuen Tarifverträge errungen werden.

Die Karten für die Arbeitslosenstatistik werden allen, die Fragebogen für den Konjunkturbericht den daran beteiligten Filialen in diesen Tagen zugesandt. Weiße sind nach dem Stande vom Sonnabend, 20. März, auszufüllen und spätestens bis zum 3. April an den Hauptvorstand abzusenden.

Die wichtigsten Änderungen in der Erwerbslosenfürsorge

nach der Verordnung vom 16. Februar 1924.

Am 12. Februar ist eine neue Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge, sowie eine Änderung des Arbeitsnachweisgesetzes erschienen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Verordnung heißt es u. a.: „Die Reichsregierung hält an der bestimmten Erwartung fest, daß der Reichstag den Entwurf der Arbeitslosenversicherung beraten wird, sobald seine Geschäftslage es irgendwie gestattet. Die Aufgaben, die die Reichsregierung sich in der Verordnung vom 15. Oktober 1923 gestellt hat, waren dreifacher Art: Um Reich, Länder und Gemeinden zu entlasten, mußten neue Einnahmen für die Erwerbslosenfürsorge erschlossen, gleichzeitig aber ihre Aufwendungen auf das unerlässliche Maß beschränkt werden; schließlich mußte versucht werden, die produktiven Formen der Erwerbslosenfürsorge weiter zu entwickeln. Diese drei Aufgaben mußten zu einem Zeitpunkt ergriffen werden, in dem sich der Arbeitsmarkt des besetzten wie des unbefetzten Deutschlands so verhängnisvoll verschlechterte wie noch niemals. Die Reichsregierung hält sich für verpflichtet, den Weg weiterzugehen, den sie mit der Verordnung vom 15. Oktober 1923 eingeschlagen hat. Sie wird dazu insbesondere durch die finanzielle Lage des Reichs und der Länder gedrängt, die auch die gegenwärtigen Lasten nicht auf längere Dauer zu tragen vermögen.“

Es wird dann gesagt, daß der Reichsarbeitsminister den ganzen Stoff in einer einheitlichen Verordnung zusammenfassen soll. Das ist nun durch die Verordnung vom 16. Februar geschehen. Die Änderungen in dem Umfang, in dem künftig Erwerbslosenunterstützung gewährt wird, sind sehr bedeutend.

Nach § 4 wird zunächst grundsätzlich eine Anpassung des Kreises der Unterstützungsempfänger an den Kreis der Krankenversicherungspflichtigen dadurch erreicht, daß künftig bare Unterstützung solchen Erwerbslosen nicht gewährt wird, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als 3 Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren. Ausnahmen durch den Reichsarbeitsminister sind zulässig.

Neu geregelt ist auch die Dauer des Unterstützungsbezuges (§ 18). Es bleibt bei dem Grundsatz, daß die regelmäßige Dauer 28 Wochen beträgt. Darüber hinaus, bis zur Höchstdauer von 39 Wochen, ist die Genehmigung zur Vermeidung unbilliger Härten zulässig. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die praktische Auswirkung der Bestimmung ist, daß Erwerbslose, die 39 Wochen Unterstützung bezogen haben, aus der Erwerbslosenfürsorge ausscheiden und der öffentlichen Fürsorge zu überweisen sind. Für unsere Kollegen bedeutet das neuen Hunger; denn bei der Notlage der Gemeinden werden die Unterstützungen noch karglicher ausfallen als bisher. Ja, es steht zu befürchten, daß die Mittel, die den Gemeinden nach Maßgabe der dritten Steuernotverordnung zufließen, reiflos für diesen Zweck aufgebraucht werden, wenn nicht bald eine Belebung des Arbeitsmarktes eintritt.

Die Altersgrenzen erfahren ebenfalls eine Verschiebung. Einen Anspruch auf Unterstützung können nur Personen eingeräumt erhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 5). Für Personen, die das 16.,

aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es für die Unterstützungsgewährung einer ausdrücklichen Feststellung der obersten Landesbehörde, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes, trotz besonderer Bemühungen, erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen.

Die Kurzarbeiterunterstützung (§ 8) einzurichten, ist vom 1. April 1924 an den Ländern überlassen. Hier dürften sich sehr unterschiedliche Anordnungen herausstellen. Für industrielle Gebiete darf die Weiterbeschäftigung erwartet werden.

Die Pflichtarbeit (§ 14) ist beibehalten und durch die Bestimmung ergänzt, daß als Arbeitsleistung auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten vom Erwerbslosen verlangt werden kann. Es ist erneut festgelegt, daß die Pflichtarbeit gemeinnützigen Charakter tragen muß und dem Erwerbslosen nach seinem körperlichen Zustand zugemutet werden kann.

Die Teilnahme an Kursen für Erwerbslose unter 18 Jahren ist ebenfalls beibehalten (§ 15) und dahin erweitert worden, daß die Unterstützung auch für Personen über 18 Jahre von der Teilnahme an Kursen abhängig gemacht werden kann.

Die Art und Höhe der Unterstützung wird auch künftig durch besondere Anordnung des Reichsarbeitsministers festgelegt. Von dem in Absatz 3 des § 10 festgelegten Höchstmaß für die Familienzuschläge und in Absatz 4 festgelegten Höchstmaß der selbständigen Unterstützungen bei Familiengemeinschaft ist zurzeit kein Gebrauch gemacht; denn nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 beträgt der Zuschlag für die Familienzuschläge das 1½fache der Hauptunterstützung (gegen das 2fache nach § 10) und das 2½fache der selbständigen Unterstützungen bei Familiengemeinschaft (gegen das 3fache nach § 10).

Die Neuordnung der Krankenversicherung (§§ 20 bis 26) ist so gedacht, daß künftig der Gemeinde freigestellt ist, die Erwerbslosen entweder bei einer Krankenkasse zu versichern oder ihnen die nötige Krankenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Sonderversicherungen auf Antrag fallen vom 1. März an weg. Der Erwerbslose muß sich gefallen lassen, bei der von der Erwerbslosen-Gemeinde gewählten Krankenkasse versichert zu werden. Der Erwerbslose ist vom 1. März 1924 an nach dem Grundlohn, der der einfachen Hauptunterstützung des Erwerbslosen entspricht, zu versichern. Das Krankengeld kann also niemals mehr als die Hälfte der Hauptunterstützung betragen. Familienzuschläge werden im Krankheitsfall weitergewährt.

Aufbringung der Mittel (§§ 33 bis 41). Die bisherigen Beiträge von 20 % des Krankenfassenbeitrages werden auf 3 % des Grundlohnes erhöht, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind. Der Kostenanteil der Gemeinde, der bisher höchstens ein Viertel des Beitragsaufkommens zur Krankenkasse betrug, wird von diesem losgelöst und auf ein Drittel der Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesetzt. Dies bedeutet für Gemeinden mit günstiger Arbeitsmarktlage eine wesentliche Entlastung, dagegen für Bezirke, die nur einen geringen Teil ihres Aufwandes durch Beiträge decken können, eine nicht unerhebliche Mehrbelastung.

Neu ist, daß aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig auch zwei Drittel der Kosten des Landesamts für Arbeitsvermittlung gedeckt werden. Es werden demnach aufgebracht: a) die Kosten des Arbeitsnachweises zu zwei Dritteln aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zu einem Drittel durch die Gemeinden; b) die Kosten für die Erwerbslosenunterstützung aus dem Rest der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem Neuntel durch die Gemeinden und der Rest zur Hälfte von Reich und Land.

Besonders ist besonders die scharfe Androhung des Entzuges der Reichs- und Landesbeiträge in § 41, wenn die Beschlüsse der Erwerbslosenunterstützung überschritten oder große Verstöße festgestellt werden. Als grober Verstoß gilt auch eine offenbar ungelegliche Entscheidung des Vorstands, sowie die Ausübung offenbar ungleichlicher Beschlüsse des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsnachweises. Wichtig ist ferner die in § 28 festgelegte Weisungsbefugnis des Gemeindevorstandes, wonach auf dem Gebiete der Erwerbslosenunterstützung der Vorstand der Gemeinde dem Vorstände des öffentlichen Arbeitsnachweises bindende Weisungen erteilen kann, insbesondere auch für Entscheidungen und Unterstützungsgehalte.

Alles in allem bedeutet diese Neuregelung keinen Fortschritt für die Arbeiterklasse. Oft ist von uns ausgeführt worden, daß die Zusammenfassung des jetzigen Reichstags Reichstages auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht erfolglos sein wird. Wenn auch zugegeben werden soll, daß die ungenügende wirtschaftliche Notlage zu Einschränkungen auf allen Gebieten führen muß, so ist doch unverständlich, daß bei der Normen der Armen die größten Belastungen angesetzt werden. Offenbar leben auch unsere Kollegen ein, daß ein durchaus nichtbrüderlicher Kurs von der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages getrieben wird. Es ist notwendig, darauf die Aufmerksamkeit zu ziehen. Sie lautet: "Solidarität der Gewerkschaften und der gesamten Arbeiterbewegung durch ihre Mitarbeit."

Sozialismus und technische Kultur.

Heute ist heute das aktuelle Problem der Technik, das sich in zehntausenden Kreisen außerhalb der Fachwelt zu regen. Das Proletariat kann an den Erfolgen dieses Fortschritts der Technik nicht direkt teilnehmen, da es sich die neuen Erzeugnisse nicht leisten kann. So bleibt die Technik, die heute ein Stück Zivilisation, zur Kultur-Entwicklung führt, für die Masse der Bevölkerung ungenutzbar. Und dies ist der Sozialismus nötig.

In den, der größten Gemeinde der Welt mit sozialistischer Tendenz, ist man jetzt auf dem Wege, Kultur und Technik in Harmonie zu bringen. Im Gegensatz zu den 100 Millionen Kronen für den Weiterbau der Reichsbahn vorgesehene, Arbeiten, die Österreich

in einiger Zeit von der Kohleneinfuhr unabhängig machen. Nach Professor Rehböck enthält das auf der ganzen Erdoberfläche abfließende Wasser 8 Milliarden Pferdestärken, von denen nur ein ganz kleiner Teil nötig ist, um die Kohlen zu erzeuhen und die Kraft ganz bedeutend zu verbilligen. Dabei sind dann die andern Naturkräfte noch völlig ungenutzt, zum Beispiel die der Sonne, von deren Energie nach Professor Kohlrausch, dem ehemaligen Präsidenten der physikalisch-technischen Reichsanstalt, allein einige Quadratmeilen in Nordafrika für den ganzen Bedarf Deutschlands genügen.

Welche Bedeutung könnte solch großzügige Organisationsarbeit haben! Sie würde zum Beispiel den ganzen Haushalt jedes einzelnen elektrisch versorgen können, das elektrische Kochen, die elektrische Reinigung usw. ermöglichen und die proletarische Frau der Arbeit für ihre Kinder und anderer Kulturarbeit zuführen.

Aber die Voraussetzung für solche Kultur der Technik ist ein starkes, organisiertes, herrschendes Proletariat. Es ist bekannt, daß jede neue Ausnutzung von Naturkraft Menschenkraft überflüssig macht. Das bedeutet für die Zeit des Kapitalismus Arbeitslosigkeit, Elend, Hunger, Weibel, der große Verfechter einer sozialistischen Organisation der Technik zur Kultur, hat darauf hingewiesen, daß an Handarbeit für das Drechseln und Versandfertigmachen von 1000 Kilogramm Getreide nötig sind bei Handarbeit 104, bei elektrisch betriebenen kleinerem Drechseln 26 und bei völliger Groß-Elektrifizierung 10 Arbeitsstunden.

So bringt jeder technische Fortschritt mit der Kraftersparung eine weitere Bedrohung der Existenz großer proletarischer Schichten, wenn nicht die Umgestaltung nach sozialistischen Grundsätzen mit der technischen Entwicklung parallel geht. Technische Entwicklung als rein kapitalistisches Problem bedeutet in vielen Fällen direkt eine Gefahr für das Proletariat. Aber die Technik kennt keinen Stillstand. Und dennoch stehen Tausende von Proletariern tagtäglich mitten im Maschinengewirr und erkennen nicht, wie sie immer mehr zum Sklaven der Maschine werden, statt ihr Herr zu sein, erkennen nicht, daß sie selbst Hand anlegen müssen, um diesem unwürdigen Zustand ein Ende zu machen.

Lohnbewegungen.

In Mitteleuropa gezogen sind zurzeit viele unserer Mitglieder bei den zahlreichen Kämpfen, die in der Industrie und in den norddeutschen Werftorten hauptsächlich um die Verlängerung der Arbeitszeit entbrannt sind.

Nach einer uns zugegangenen Mitteilung aus Frankfurt a. M. werden dort von Werbern aus Hamburg 150 Lackierer für Schiffswerften gesucht. Kein Arbeiter lasse sich verlocken solche auf falsche Angaben beruhende Gesuche anzunehmen, da die Gesamtarbeiterschaft auf sämtlichen Schiffswerften ausgespart ist. Überall sind noch Tausende von Arbeitern arbeitslos und trotzdem will das Scharfmachertum durch Machtproben die Arbeitszeitverlängerung diktieren. Nebt Solidarität, meidet streng die Kampforte!

Gewerkschaftliches.

Die Betriebsrätewahlen müssen bis 28. März erledigt sein. Allerdings ist deshalb dafür zu sorgen, daß sie zu einem Sieg des freigewerkschaftlichen Gedankens werden. Das um so mehr, als das Unternehmertum darauf aus ist, auch auf diesem Gebiete die Rechte der Arbeiter zu beschneiden. Um das so notwendige klare Ziel in den bevorstehenden Kämpfen klammert sich leider die SPD, nicht, dafür sind bezeichnend die "Richtlinien des Direktoriums der SPD. zur Betriebsratswahl, die "an alle Bezirksleitungen der SPD. abgefaßt worden sind. Es heißt da unter anderem: "Hier muß in den Betrieben eine scharfe Hebe gegen die SPD. aufgezoogen werden. Die SPD. ist an allem schuld, das muß das Leitmotiv unserer Agitation sein."

Es kommt bei dieser Wahl darauf an: ... Diese Wahlen zur Umstellung unserer Partei auf Betriebszellen und auf Funktionären der Betriebszellen und Betriebsarbeit auszumühen. Diese Wahlen müssen dazu ausgenutzt werden, wieder die Rolle der Betriebsräte und der Räte überhaupt in den Arbeitermassen lebendig zu machen. Die Räte und auch die Betriebsräte sind die spezifischen Klassenorgane des Proletariats, sie sollen die Organe der Organisation des Aufstandes werden und die Staatsorgane des kommenden proletarischen Staates ... Der Kampf gegen die reformistischen Gewerkschaftsführer und die SPD. muß bei diesen Betriebsräte- wahlen so geführt werden, daß die Betriebsräte klar als Sturmböden gegen die Gewerkschaftsbureaucratie benannt und gewählt werden ... Selbstverständlich müssen unsere Betriebszellen vorher, das heißt vor der Betriebsversammlung, die Frage der Kandidatenaufstellung genau diskutieren, aber man muß die Zellen von vornherein daran gewöhnen, auch diese Frage nicht selbständig, sondern in Verbindung mit der Bezirksleitung zu lösen. Jede Bezirksleitung muß die Kandidatur genau durchprüfen, damit nicht die sogenannten "guten Gewerkschafter" aufgestellt werden, die uns oft sehr kompromittieren, sondern gute Kommunisten, auch wenn sie ungeschickte Gewerkschafter sind. Die Betriebsräte sollen revolutionäre Organe sein, und das ist für uns zehnfach wichtiger als die gewerkschaftliche Geschäftlichkeit ...

Diese Anweisungen sind klar und deutlich. Die Betriebsräte sollen den Aufstand organisieren, brauchen also keine guten Gewerkschafter sein, die der SPD. nur ungenügend sind, brauchen in keiner Weise die Fähigkeit besitzen, die Interessen ihrer Kollegen zu vertreten. Die Hauptsache ist, sie sind "gute Kommunisten", das heißt sie enthalten sich jedes selbständigen Urteils und jeder selbständigen Handlung. Die Aufstellung der Kandidatenlisten

soll nicht, wie es in den Richtlinien noch heißt, durch die Funktionäre der Betriebe erfolgen, sondern "durchgesprochen" werden von den "kommunistischen Betriebszellen", die aber auch nichts zu bestimmen haben. Es kann sich hiernach jeder Arbeiter vorstellen, wie die kommenden kommunistischen Gewerkschaften beschaffen sein werden: Ein Stoßtrupp der Diktatoren von Moskau zur Zerstörung der deutschen Arbeiterbewegung.

Der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands blickt in diesen Tagen auf sein vierzigjähriges Bestehen zurück. Eine Periode gewaltigen Ringens und zielbewußten Strebens umfaßt diese Zeit, von der nur wenige Verbandsmitglieder wissen, was es vor 40 Jahren bedeutete, einen Arbeiterverein zu gründen und ihn hochzuhalten. Wenn heute zehntausende von Mitgliedern des Schuhmacherverbandes mit froher Zuberficht und stolzem Kampfesmut ihr Jubiläum feiern, so werden sie dessen bewußt sein, daß nur innere Geschlossenheit, Einigkeit und gewerkschaftliche Disziplin die Grundlage bilden, auf der eine starke Organisation zum Schutz und zur Wehr der Berufsangehörigen sich entwickeln kann. Wir entbieten dem Verband zu seinem Jubiläum die besten Grüße.

Vom Ausland.

Prag. Der hier im vorigen Jahre für die Lackierer abgeschlossene Kollektivvertrag ist für 1924 verlängert worden. Dadurch bleibt alles, was durch diesen Vertrag errungen wurde, bestehen. Wie sich schon zeigt, wird für die Maler dasselbe erreicht werden. In Nordböhmen gehen die tschechischen Kollegen mit der deutschen Bruderorganisation (Sitz Reichenberg) in der Frage der neuen Tarifverträge Hand in Hand.

In Karlsbad sind am 6. März die Maler, Lackierer und Anstreicher in Streik getreten. Die Unternehmer wollten unter allen Umständen eine Lohnreduzierung durchführen, wogegen sich unsere Kollegen energisch zur Wehr setzten. Es wird erwartet, daß kein deutscher Kollege nach Karlsbad (Tschechoslowakei) zureist.

Holland. Trotz monatelanger Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag ist hier, kurz vor Ablauf des bisher bestandenen, noch keine Uebereinstimmung erreicht. Die Arbeitgeber verlangten anfangs einen Lohnabbau um 12 Cent in allen Klassen, die Durchführung des Neunstundentages und andere Verschlechterungen.

Als dies von unsern Vertretern abgelehnt wurde, reduzierten die Unternehmer ihre Lohnauforderungen um 2 Cent. In erneuter Verhandlung gelang es, weitere Zugeständnisse zu erreichen. Die Forderung auf Arbeitszeitverlängerung wurde zurückgezogen, so daß es also bei 48 Stunden in der Woche bleibt. Die Stundenlohnforderungen wurden von den Unternehmern um weitere 2 Cent herabgesetzt. Weitere Versuche, die Arbeitgeber von ihren Abbauforderungen abzubringen, sind bisher gescheitert.

Der Beirat unseres holländischen Bruderverbandes gab zwar dem Hauptvorstande Vollmacht zum Abschluß eines neuen Vertrages, aber nur, wenn die Arbeitgeber nicht auf dem noch verteidigten Lohnabbau von 8 Cent beharren. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß es noch zu einer Verständigung kommt, so daß der Ausbruch erster Differenzen sehr wahrscheinlich ist. (Im bisherigen Vertrag waren 5 Lohnklassen festgelegt mit Stundenlöhnen von 80, 70, 63, 57 und 51 Cent.)

Für die Provinz Friesland ist ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen mit Lohnminderungen um 5 und 3 Cent.

Die Konjunktur ist in Holland nicht günstig. Im Malergewerbe herrschte die ganzen Wintermonate — bis Ende Februar — große Arbeitslosigkeit, größer als je vorher. Aber trotzdem ist der Vorstand unseres Bruderverbandes fest entschlossen, nicht zum zweiten Male eine so bedeutende Lohnkürzung zu akzeptieren.

Schweiz. Die Maler in Zürich befinden sich im Streik, da die Unternehmer jede Verhandlung mit den Arbeitern verweigerten.

Auch in andern Orten, wie in Bern, Basel, St. Gallen, Winterthur, Luzern und Berner Oberland sind in den im Baufach beschäftigten Gruppen Unterhandlungen mit ihren Unternehmern im Gange.

Kein Berufskollege reise in die Schweiz, ohne sich vorher genau erkundigt zu haben, ohne vorher in Besitze eines Ausweises zu sein.

Vereinstell.

An unsere Filialen und Zahlstellen.

In der Zahlstelle Billingen, Filiale Stuttgart, sind die Verbandsbücher von 3 Kollegen gestohlen worden. Die Bücher lauten auf die Namen: Otto, Hermann, geb. 20. 12. 1898 in Emden, eingetretet am 5. 3. 1917 in Emden, übergetreten vom Metallarbeiterverband; Weller, Christian, geb. 7. 1. 1891 in Cannstatt, Eintritt: 1. 10. 1921 in Triberg-Stuttgart; Kunert, Robert, geb. 11. 4. 1906 in Alpirsbach, Eintritt: 5. 5. 1923 in Billingen-Stuttgart. Sollten diese Bücher in einer Zahlstelle oder Filiale auftauchen, so bitten wir, sie abzunehmen und an die Filiale Stuttgart, Spilinger Straße 19, einzusenden unter Angabe der Personalien des derzeitigen Inhabers.

Sterbetafel.

Halberstadt. Am 1. März starb unser treuer Kollege Fritz Schmidt im Alter von 34 Jahren.
Stettin. Am 1. März starb an den Folgen eines Unfalles unser Mitglied Karl Rihow im Alter von 55 Jahren.
Chre ihrem Andenken!